Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/66/662/2

Vorlagen-Nummer
2973/2013

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	30.09.2013

Radwegführung auf der Venloer Straße auf Höhe der Moschee
hier: Mündliche Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 15.07.2013, TOP 13

„Bezirksvertreter Wagner fragt zur Radwegführung auf der Venloer Straße an der Höhe der Moschee nach, ob die jetzige Umleitung über den Bürgersteig den Umleitungsrichtlinien oder der Straßenverkehrsordnung entspreche."

Antwort der Verwaltung:

Während der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der Moschee und dem umliegenden Bereich im öffentlichen Straßenland konnte der Fahrradfahrer auf der Venloer Straße auf einem provisorisch markierten Schutzstreifen fahren. Auf der Inneren Kanalstraße wurde der Fahrradfahrer entlang der Moschee mithilfe einer Beschilderung nach VZ 240 StVO (gemeinsamer Fuß- und Radweg) auf dem Gehweg geführt.

Nach den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen wird eine Mindestbreite von 1,60 m für einen gemeinsamen Fuß- und Radweg gefordert. Von der Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein Westfalen e.V. wird eine Mindestbreite von 2,0 m für einen gemeinsamen Fuß- und Radweg empfohlen.

Die Breite des gemeinsamen Fuß- und Radwegs auf dem Gehweg der Inneren Kanalstraße betrug 3 m, lediglich im Bereich eines kurzen Engpasses reduzierte sich die Breite auf 1,60 m.